

**Der Bürgermeister der  
Stadtgemeinde Friesach**

**Zahl:** 131-9/045/2025

**Betreff:** Bauverhandlung

Friesach, 02.07.2025  
Auskünfte: BAL Leitner  
Tel.: 042 68/2213-15 Fax 52  
E-Mail: helga.leitner@ktn.gde.at

## **Kundmachung**

Mit Eingabe vom **06.06.2025** hat(haben) der(die)Bauwerber,  
Frau, Herr, Firma  
**Benjamin Pirker, St. Walpurgin 99, 9372 Eberstein,**  
um Erteilung der Baubewilligung für die (den)

### **Umbau des bestehenden Wohnhauses Knappenweg 11 und Errichtung Carport**

auf dem(n) Grundstück(en) Nr. .653, 1523/15 der KG. Friesach angesucht.  
Nachdem nun Austauschpläne mit Datum **28.05.2025** vorliegen und eine Eingabe des  
unmittelbaren Anrainers per E-Mail vom **22.06.2025** eingebracht wurde, wird nun von  
der Baubehörde eine Bauverhandlung vor Ort ausgeschrieben.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO  
1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF., bei gleichzeitiger Beachtung des § 23, der Augenschein,  
verbunden mit einer örtlichen Verhandlung , für

**Donnerstag, den 17.07.2025, 9.00 Uhr**

anberaunt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen. Die Beteiligten werden aufgefordert,  
zur Verhandlung zu erscheinen, oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der  
Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können  
wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder ( Haushaltsangehörige,  
Angestellte oder Funktionäre der Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und  
kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit  
Ihrem Vertreter zu kommen.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten,  
durch diese Baumaßnahme berührten weiteren Personenkreis bzw. Interessenten (z.B. nicht  
verbücherte Rechte von Interessenten).

In den Akt kann während der Amtsstunden beim hiesigen Stadtgemeindeamt (Bauabteilung)  
oder während der Verhandlung selbst an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

**Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes  
1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF., zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als  
Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während  
der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen  
erhebt.**

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., kann eine  
Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares

**STADTAMT FRIESACH**

Angeschlagen am 02.07.2025

Abgenommen am 17.07.2025